

Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Osterfeld
Bundesland	Sachsen-Anhalt 

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Osterfeld
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15084375
Vollständiger Name der Behörde	Stadt Osterfeld c./co. Verbandsgemeinde Wethautal
Straße	Corseburger Weg
Hausnummer	11
Postleitzahl	06721
Ort	Osterfeld
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>)	bauamt@vgem-wethautal.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Osterfeld liegt mit ihren Ortsteilen, Roda, Kleinhelmsdorf und Weickeldorf an der Bundesautoabahn 9, deren tägliche Verkehrsstärke mindestens 8.200 KFZ/ 24 h aufweist. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen liegt derzeit bei ca. 50.000 Fahrzeugen pro Tag. Deshalb ist die Stadt Osterfeld verpflichtet eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Der Kartierungsumfang umfasst eine Länge von 4,56 km.
Darüber hinaus verläuft die L198 in Richtung Thüringen durch die Ortschaften Kleinhelmsdorf und Roda.
Das Verkehrsaufkommen auf der L198 führt nicht zur Kartierungspflicht. Der Verkehrslärm verstärkt sich jedoch durch die Zubringerstraße. Weitere Lärmquellen, welche zur Beeinträchtigungen führen könnten, gibt es derzeit nicht.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

nein

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

ja

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Keine zusätzlichen Grenzwerte

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	380	208	48	0	13

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	248	343	140	12	12	1

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	12,42	4,1	0,7
Wohnungen/Anzahl	280	23	6
Schulgebäude/Anzahl	1	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	100	30

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

649

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

508

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Von erhöhten Lärmeinwirkungen, die durch die BAB 9 hervorgerufen werden, sind insgesamt 649 Personen (hier: LDEN > 55 dB(A)) im 24 Stunden-Tageszeitraum und 508 Personen (hier: LNight > 50 dB(A)) im Nachtzeitraum betroffen. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind insbesondere dann angezeigt, wenn Belastungspegel LDEN > 65 dB(A) bzw. LNight > 55 dB(A) verzeichnet werden. In der Stadt Osterfeld sind 61 Personen (bzgl. LDEN und davon wiederum 13 Personen einem LDEN > 75 dB(A)) und 165 Personen (bzgl. LNight und davon wiederum 13 Personen einem LNight > 65 dB(A)) derartigen Belastungen ausgesetzt. Somit besteht ein Erfordernis zur weitergehenden Minderung der Geräuscheinwirkungen.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶ *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Befristete Geschwindigkeitsreduzierung auf 100 km/h mit regelmäßiger Kontrolle im Bereich der BAB 9
2	Lärmschutzwände und Instandhaltung	Lärmschutzwand zur Ortslage Kleinhelmsdorf (westlich der BAB 9 in Schallausbreitungsrichtung der OL Kleinhelmsdorf)
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Lärmschutzwände und Instandhaltung	Verlängerung der bestehenden, westlich der A 9 befindlichen Lärmschutzwand zur OL Kleinhelmsdorf	Weitergehende Minderung der Verkehrslärmeinwirkungen	
2	Lärmschutzwände und Instandhaltung	Errichtung einer Lärmschutzwand östlich der A 9 zur Verkehrslärmabschirmung der OL Roda, Weickelsdorf	Minderung des Verkehrslärms	
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

Die Analyse der Lärmbetroffenheiten hat ergeben, dass eine Vielzahl von Einwohnern der Stadt Osterfeld sowohl im 24 Stunden-Tageszeitraum als auch im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) erhöhten Geräuscheinwirkungen durch die BAB 9 ausgesetzt sind. Mithin ist zu konstatieren, dass die bislang getroffenen Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind. Vor diesem Hintergrund sind die dargelegten aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen sind vom zuständigen Straßenbausträger (hier: Autobahn GmbH) zu veranlassen.

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

649

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

Anzeigen/Werbung	<input type="text" value="Ja"/>
Ansprache verschiedener Interessenträger	<input type="text" value="Nein"/>
Informationskampagne	<input type="text" value="Nein"/>
Besprechungen/Sitzungen	<input type="text" value="Ja"/>
Öffentliche Veranstaltung	<input type="text" value="Ja"/>
Umfrage	<input type="text" value="Nein"/>
Workshop	<input type="text" value="Nein"/>

Andere Mittel/Instrumente

Im Rahmen der Lärmaktionsplanaufstellung wurde ein zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren (Stufe 1: 02.01. bis 14.02.2024 - Auslegung Lärmkartierungsergebnisse und Aufforderung zur Mitwirkung bei Planaufstellung; Stufe 2: 15.04. bis 16.05.2024 Auslegung Lärmaktionsplanentwurf mit Äußerungsfrist bis einschließlich 30.05.2024) durchgeführt. Die Bekanntmachungen erfolgten jeweils durch Veröffentlichung im Heimatspiegel und zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethau. Ferner fanden öffentliche Gemeinderatssitzungen statt.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen	<input type="text" value="Ja"/>
Nichtstaatliche Organisationen	<input type="text" value="Nein"/>
Staatliche Stellen	<input type="text" value="Ja"/>
Privatwirtschaft	<input type="text" value="Nein"/>

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

An der öffentlichen Konsultation haben abgesehen von Gemeinderäten, Vertretern der Bauverwaltung und dem Bürgermeister insgesamt 7 Bürger und Bürgerinnen teilgenommen.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe) :

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

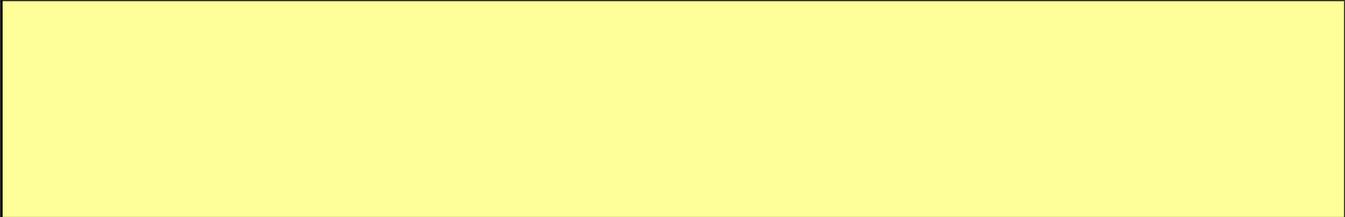
Die Hinweisen zu den geplanten Maßnahmen wurden in den Lärmaktionsplan aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.2). Der Stadtrat Osterfeld hat bereits in seiner Sitzung vom 29.02.2024 sowohl die geplanten Lärmschutzmaßnahmen als auch den Lärmaktionsplanentwurf gebilligt. Zum vorgelegten Lärmaktionsplanentwurf wurden im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase eine Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahme betrifft Lärmkonfliktfelder außerhalb des inhaltlichen Betrachtungsrahmens des vorliegenden Lärmaktionsplanes (hier: Verkehrsgeräusche der L 198 im OT Kleinhelmsdorf sowie Windkraftanlagen), die insofern keine Überarbeitung bzw. Anpassung des Lärmaktionsplanentwurfes begründen (siehe Erläuterungen in Abschnitt 4.5). Nach Abschluss der 2. Öffentlichkeitsphase wurde der vorliegende finale Lärmaktionsplan lediglich redaktionell aktualisiert. Das Datum der Inkraftsetzung des Lärmaktionsplanes in Abschnitt 7.1 entspricht dem Fertigstellungsdatum 18.07.2024.

4.5 Dokumentation²¹ (freiwillige Angaben)

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Im Zuge des 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens wurde eine Stellungnahme eingereicht, die aus nachstehenden Gründen zu keinen Änderungen des ausgelegten Planentwurfes geführt haben. In der Stellungnahme wurde eine Ergänzung sowohl des Betrachtungsrahmens um Verkehrsgeräusche der L 198 (OT Kleinhelmsdorf) als auch Vorschläge für Lärmschutzmaßnahmen in diesem Straßenabschnitt angeregt. Dem konnte nicht gefolgt werden, da in einem Lärmaktionsplan nach § 47a folg. BImSchG lediglich die Geräuscheinwirkungen von Hauptverkehrsstraßen (hier: Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, was einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 8.2000 Kfz entspricht) einbezogen werden. Die Verkehrsstärke im betreffenden Straßenabschnitt der L 198 liegt deutlich unter diesem Wert. Wie vom Verfasser der Stellungnahme angeregt führt die LSBB Sachsen-Anhalt bereits regelmäßig Verkehrszählungen auf den Bundesstraßen und Landesstraßen in Sachsen-Anhalt durch. Diese Verkehrszählungen stellen übrigens auch die Grundlage für die Feststellung der lärmkartierungs-/lärmaktionsplanpflichtigen Straßen dar. Gemäß den aktuellen straßenverkehrsählenden Daten der StV 2021 beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf der L 198 2.384 Kfz bei einem Schwerlastverkehrsanteil von 12,5 Prozent. Somit wird der maßgebende Schwellenwert für eine Lärmkartierungspflicht in Höhe von 8.200 Kfz/Tag sehr deutlich unterschritten. Die angesprochenen Geräuscheinwirkungen von Windkraftanlagen sind vom Anwendungsbereich der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung nach § 47 a folg. BImSchG ausgenommen. Für den Betrieb dieser Anlagen kommen andere, wesentlich strengere Lärmschutzvorschriften zur Anwendung. Konkret müssen beim Betrieb von Windkraftanlagen die baugebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum eingehalten werden. Die Stellungnahme wurde - ohne Erfordernis einer Plananpassung - zur Kenntnis genommen.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):



5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

18.07.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>